

§ 11 DELIKTE GEGEN DIE FREIHEIT

I. ALLGEMEINES

A. Gesetzesbestimmungen

Art. 180 - 186 StGB.

B. Literaturangaben

Lit.: G. ARZT, Zur Revision des Strafgesetzbuches vom 9. Oktober 1981 im Bereich der Gewaltverbrechen, *ZStrR* 100, 1983, 257 ff.; V. DELNON/B. RÜDY, Kommentar zu Art. 180 - 186 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger; H.-P. EGLI, Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme, Diss. Zürich 1986; J. EHRLICH, Der „sozialwidrige Zwang“ als tatbestandsmässige Nötigung gemäss Art. 181 StGB, Diss. Bern 1984; M. IMPERATORI, Das Unrecht der Nötigung, Diss. Zürich 1987; A. KOCH, Zur Abgrenzung von Raub, Erpressung und Geiselnahme, Diss. Zürich 1994; M. SCHWANDER, Art. 181 StGB, Verurteilung wegen Nötigung, *AJP* 3/2004, 334-339; M. SPESCHA, Nötigung gemäss Art. 181 StGB: Maulkorb für Politisches?, *plädoyer* 6 (1994) 30-35.

C. Rechtsgut

Bei allen Delikten gegen Individualinteressen geht es um die Freiheit (Beispiel: Körperverletzung mit Lähmung).

Freiheitsdelikte i.e.S. sind Delikte gegen den Willen; sie beziehen sich nur auf einen Ausschnitt möglicher Verletzungen der Freiheit, nämlich auf die *Freiheit der Willensbildung* und der *freien Willensbetätigung*. Einfluss auf die Freiheit der Willensbildung kann z.B. durch die Verabreichung von Betäubungsmitteln genommen werden, Einfluss auf die freie Willensbetätigung durch eine Todesdrohung gegenüber einer Person, falls sie nicht ein bestimmtes Verhalten an den Tag legt.

D. Freiheitsdelikte i.e.S. ausserhalb des 4. Titels

Die Freiheitsdelikte i.e.S. sind im 4. Titel geregelt, z.T. aber auch in andern Titeln, vor allem wenn der Angriff auf die Freiheit ein Mittel zu einem Angriff in ein anderes Rechtsgut darstellt: vgl. Raub (Art. 140), Erpressung (Art. 156), Vergewaltigung (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189), Störung und Hinderung von Wahlen (Art. 279), Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285), Widersetzlichkeit (Art. 286).

II. NÖTIGUNG (Art. 181)

A. Objektiver Tatbestand

Unter Nötigung i.S.v. Art. 181 wird die Erwirkung eines Verhaltens (Tun, Dulden oder Unterlassen), zu dem sich das Opfer aus freien Stücken nicht entschlossen hätte, durch Zwangsmittel verstanden (DELNON/RÜDY, Art. 181 N 13). Im Ergebnis ist da-

mit eine rechtswidrige Verletzung der Freiheit von Willensbildung oder -betätigung durch Gewalt, Drohung oder ähnliche Mittel beschrieben (TRECHSEL, N 1 zu Art. 181).

1. Nötigungsmittel

a. Gewalt

Gewalt bedeutet physische Einwirkung auf das Opfer. Eine physische Kraftaufwendung durch den Täter ist nicht erforderlich, es genügt auch, wenn der Täter z.B. Betäubungsmittel einsetzt, das Opfer narkotisiert oder Tränengas verwendet etc. Die Intensität muss so stark sein, dass die Einwirkung den freien Willen des Opfers zu brechen vermag (BGE 101 IV 44). Verlangt ist nicht *vis absoluta* (unwiderstehliche Gewalt), es genügt *vis compulsiva* (relativ unwiderstehliche Gewalt).

b. Androhung ernstlicher Nachteile

Eine Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (DELNON/RÜDY, Art. 181 N 25). Die Androhung eines Übels ist eine psychische Einwirkung. Die Drohung braucht nicht ernst gemeint zu sein, es genügt, wenn sie ernst gemeint erscheint (BGE 122 IV 324).

Eine Androhung erfüllt den Tatbestand nur, soweit ein ernstlicher Nachteil angedroht wird. Die Androhung kleinerer Übel wird so aus dem Anwendungsbereich ausgeschieden. Bei der Würdigung der Ernstlichkeit ist ein *objektiver* Massstab anzuwenden. Es sind nur Drohungen relevant, die eine verständige Person in der Lage des Betroffenen zu motivieren vermögen, das verlangte Verhalten an den Tag zu legen. Sonst würde der Anwendungsbereich der Norm überdehnt. Beispiele von relevanten Androhungen ernstlicher Nachteile: BGE 81 IV 105 f.: Drohung gegenüber einem Zeugen, im Fall seines Auftretens ehewidrige Beziehungen zur Gegenpartei bekanntzugeben; 96 IV 60: Drohung mit Strafanzeige; 101 IV 48: Drohung des Zusammenschlagens; 106 IV 128: Drohung mit "Blick" oder "Kassensturz"; BGE 122 IV 325: Drohung der Nichtherausgabe von Akten bei laufenden Prozessfristen an den Auftraggeber um Honorarforderungen einzufordern.

c. Andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit

Die Generalklausel „andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit“ ist in ihrer Unbestimmtheit rechtsstaatlich problematisch (Art. 1 StGB), und deshalb restriktiv auszulegen (BGE 119 IV 301). Als „andere“ Beschränkungen der Handlungsfreiheit wurden bislang etwa das organisierte Lärmen zur Verhinderung eines Vortrags (BGE 101 IV 169), die Hypnose oder Schrecklähmung (BGE 81 IV 226), das Blockieren einer Zufahrt durch einen sog. "Menschenteppich" (BGE 108 IV 165) oder das Blockieren einer Strasse während 10 Minuten (BGE 119 IV 301) gewertet. Nicht ausreichend war demgegenüber das relativ kurzfristige Verweilen einer Menschengruppe in einem Sitzungszimmer (BGE 107 IV 113). Nicht ausreichend sind ferner List oder Täuschung.

Eine Nötigung durch andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit hat das Bundesgericht in einem extremen Fall des sog. „Stalking“ angenommen (BGE 129 IV

262). Dieses zwanghafte Verfolgen oder Belästigen einer Person erfüllt in der Schweiz – im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtsraum – keinen eigenen Straftatbestand. Konkret bejahte das Bundesgericht jedoch eine Nötigung durch einen entlassenen Arbeitnehmer. Obwohl diesem aufgrund eines tätlichen Angriffs der Zugang zum Betriebsgelände untersagt worden war, passte er die Betriebsleiter dennoch hunderte Male auf dem Parkplatz ab, um über eine Wiederanstellung zu verhandeln. Da sein zwanghaftes Verfolgen schliesslich die Betroffenen dazu veranlassete, ihre Parkplätze und Arbeitszeiten zu ändern, nahm das Bundesgericht eine erhebliche Beschränkung der Handlungsfreiheit an (vgl. SCHWANDER, AJP 3/2004, 334-339).

2. Nötigungsziel

Das erzwungene Verhalten kann ein Tun, Unterlassen oder Dulden sein. Es kann erlaubt (Aufforderung, einen Raum zu verlassen) oder unerlaubt sein (Aufforderung, sich an einem Einbruch zu beteiligen). Zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dieser fehlt, wenn sich das Opfer ohnehin so verhalten wollte, wie es der Täter von ihm verlangt (DELNON/RÜDY, Art. 181 N 45).

Leistet das Opfer der Nötigung keine Folge, kann eine versuchte Nötigung vorliegen (DELNON/RÜDY, Art. 181 N 57).

B. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung

Im Normalfall indiziert die Tatbestandsmässigkeit die Rechtswidrigkeit. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und h.L. kommt im Tatbestand aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der „Freiheit“ nicht hinreichend zum Ausdruck, dass manche Eingriffe in die Freiheit durchaus statthaft sein können und dass in solchen Fällen kein rechtswidriger Freiheitseingriff vorliegt (vgl. DELNON/RÜDY, Art. 181 N 49). Dies hat zur Folge, dass bei Art. 181 anders als bei anderen Tatbeständen die Rechtswidrigkeit positiv nachgewiesen werden muss.

Eine Nötigung kann erlaubt sein, wenn ein erlaubter Zweck mit einem erlaubten Mittel verfolgt wird (z.B. Drohung eines Betrogenen, eine Strafanzeige einreichen, wenn der Betrüger nicht sofort zurückzahlt).

Rechtswidrigkeit liegt demgegenüber vor:

- bei einem rechtswidrigen Mittel (Androhung eines Schlages, Anwendung physischer Gewalt);
- bei einem rechtswidrigen Zweck (Nötigung zu strafbarem Verhalten);
- bei Unangemessenheit des (an sich rechtmässigen) Mittels zum (an sich erlaubten) Zweck (vgl. BGE 87 IV 14: „Es kommt auch noch darauf an, ob die Anwendung des Zwanges als angemessenes Druckmittel erscheint oder ob das Vorgehen nach den Umständen rechtsmissbräuchlich ist oder den guten Sitten widerspricht.“). In diesem Sinne kann auch die Androhung einer Strafanzeige eine rechtswidrige Nötigung darstellen, wenn „zwischen dem Straftatbestand, der angezeigt werden soll, und dem Gegenstand des gestellten

Begehrens jeder sachliche Zusammenhang fehlt“ (BGE 87 IV 14; 96 IV 61; ferner BGE 115 IV 207, 214).

C. Konkurrenzen

Nötigung ist Grundtatbestand im Verhältnis zu Spezialtatbeständen, auch zu den Delikten gegen die Freiheit ausserhalb des 4. Titels. Die Spezialtatbestände gehen i.d.R. vor (Art. 139, 156, 183, 188, 189, 285, 286).

Zum *Verhältnis Nötigung - Körperverletzungsdelikte*: Die Körperverletzung kann Begleiterscheinung einer Nötigung sein. Man geht davon aus, eine Tötlichkeit sei mit der Bestrafung wegen Nötigung abgegolten, nicht aber eine Körperverletzung. Ferner kann die Nötigung Begleiterscheinung einer Körperverletzung sein (z.B. wenn jemand festgehalten wird, um ihn zu verprügeln). Diesfalls wird die Nötigung konsumiert.

III. MENSCHENHANDEL (ART. 182)

A. Allgemeines

Im Zuge der Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 25.5.2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (SR 0.107.1) wurde die Art. 196 am 1.12.2006 aufgehoben und durch Art. 182 ersetzt. Nach Art. 196 aStGB wurde nur bestraft, wer mit Menschen Handel trieb, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten. Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Entnahme von Körperorganen war von Art. 196 aStGB nicht erfasst (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 5). Mit der Norm von Art. 182 soll der Anwendungsbereich des Menschenhandels auf den Handel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und auf den Handel zwecks Entnahme von Körperorganen ausgedehnt und auch die Anwerbung von Menschen zu diesem Zweck explizit unter Strafe gestellt werden. Zudem soll auch der Einmaltäter, der nur mit einem Menschen oder nur einmal mit einem oder mehreren Menschen Handel trieb, bestraft werden. Geschütztes Rechtsgut ist die Verfügungs- und Bestimmungsfreiheit über den eigenen Körper (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 8). Art. 182 schützt diese Freiheit(en) mit Bezug auf die Sexualität, die Arbeitskraft sowie die Organe. Da die neue Bestimmung mehr als die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen schützt, wird sie unter dem vierten Titel des Strafgesetzbuches aufgeführt (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 5).

B. Objektiver Tatbestand

1. Handel treiben als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer

Art. 182 zählt explizit das Anbieten, das Vermitteln und das Abnehmen als Tathandlungen auf. Anbieten meint die an eine andere Person gerichtete Offerte zur Übertragung der „Verfügungsbefugnis“ über die betroffene Person. Wie im Betäubungsmittelbereich genügt für den Tatbestand des Anbietens, dass das Angebot nur noch angenommen werden muss (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 17). Vermitteln ist eine klassi-

sche Form der Gehilfenschaft, die durch Art. 182 zur selbständigen Tathandlung erhoben wird (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 18). Abnehmen meint das Erlangen der „Verfügungs- bzw. Bestimmungsbefugnis“ über den oder die „gehandelten“ Menschen (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 19). Art. 182 Abs. 1 Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass auch das Anwerben strafbar ist. Nach h.L. muss der Täter mit diesen Handlungen einen materiellen Vorteil verfolgen (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 23).

2. Sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans

Nach Art. 182 macht sich strafbar, wer jemanden ausbeutet, d.h. dessen Verfügungs- und Bestimmungsfreiheit beeinträchtigt und dabei eine Zwangslage, in der sich das Opfer befindet, zu seinen Gunsten ausnutzt (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 24). Die sexuelle Ausbeutung setzt die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts voraus. Es ist anhand der konkreten Umstände zu beurteilen, ob die Betroffenen im Einzelfall selbstbestimmt gehandelt haben (vgl. BGE 126 IV 225 ff., bei dem es um die Vermittlung von Prostituierten von einem Etablissement zum anderen ging). Der Begriff der Ausbeutung der Arbeitskraft umfasst namentlich die unter Zwang geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder sklavenähnliche Verhältnisse (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 27). Mit der Strafbarkeit bei Entnahme eines Körperorgans soll nicht der Organhandel an sich bestraft werden, sondern das Handeln mit Personen als menschliche „Ersatzteillager“ (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 29).

C. Subjektiver Tatbestand

Art. 182 ist ein Vorsatzdelikt. Der Täter muss jedoch nicht mit Sicherheit wissen, dass die durch ihn vermittelten Personen für die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft oder die Organentnahme bestimmt sind. Es genügt, wenn er dies in Kauf nimmt (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 32).

D. Konkurrenzen

Der Handel zur sexuellen Ausbeutung konsumiert Art. 187, 188, 193 und 195, denn diese Variante von Art. 182 beinhaltet definitionsgemäss die Ausnützung einer Freiheitsbeschränkung und das Zuführen in die Prostitution (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 45). Zu den Strafbestimmungen des Transplantationsgesetzes besteht echte Konkurrenz, ebenso zu Art. 183 und 184 (DELNON/RÜDY, Art. 182 N 48). Auch zu Art. 305^{bis} (Geldwäscherei) besteht echte Konkurrenz. Insbesondere handelt es sich nicht um eine durch Art. 196 mitbestrafte Vortat, wenn der Menschenhandel mit Vermögenswerten, die aus dem Menschenhandel selbst oder anderen Verbrechen herrühren, finanziert wird und so die Ermittlung der Herkunft dieser Finanzmittel vereitelt werden soll (vg. BGE 128 IV 117 E. 7 f.).

IV. FREIHEITSBERAUBUNG (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1)

A. Tatbestand

Unter Freiheitsberaubung versteht man die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit (der körperlichen Bewegungsfreiheit) durch unrechtmässige Fest- oder Gefangennahme oder durch anderweitigen unrechtmässigen Freiheitsentzug (DELNON/RÜDY, Art. 183 N 19 f.).

Die Freiheitsberaubung ist ein Spezialfall der Nötigung. Das Opfer kann seinen Aufenthaltsort nicht autonom wechseln, sondern wird daran gehindert, sich von einem spezifischen Ort zu entfernen. Betroffen ist nur die körperliche Bewegungsfreiheit. Das Opfer muss sich der Freiheitsberaubung nicht zwingend gewahr werden: Auch an einem Bewusstlosen kann die Tat verübt werden. Das Opfer muss allerdings nach h.L. grundsätzlich zur Willensbildung hinsichtlich seines Aufenthaltsorts in der Lage sein, weswegen Kleinkinder und geistig Behinderte nicht i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 ihrer Freiheit beraubt werden könnten (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 25; krit. DELNON/RÜDY, Art. 183 N 5b ff.).

Im Gesetz werden als Tathandlungen das „Festhalten“ und das „Gefangenhaltens“ genannt. Der damit umschriebene Freiheitsentzug kann mit ganz verschiedenen Mitteln herbeigeführt werden, etwa durch Gewalt, Fesseln, Einsperren, Hypnose oder Drohung (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 26). Ein anderweitiger unrechtmässiger Freiheitsentzug kann z.B. darin bestehen, dass man jemandem die Kleider wegnimmt und so auf das Anstandsgefühl einwirkt oder indem man einem Invaliden die Krücken oder den Rollstuhl wegnimmt. Vorausgesetzt wird jedenfalls eine gewisse Intensität und Dauer der Freiheitsbeeinträchtigung, so dass eine nur ganz kurzfristige Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit den Tatbestand nicht erfüllt (DELNON/RÜDY, Art. 183 N 24). Regelmässig erreicht die Tathandlung das Niveau der Nötigung. Durch eine reine List oder Täuschung wird der Tatbestand nicht erfüllt; wer also durch ein vorgetäushtes Rendez-vous dazu gebracht wird, längere Zeit an einem bestimmten Ort zu warten, wird nicht i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 seiner Freiheit beraubt (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 26). Vielfach wird die Täuschung jedoch zur Ermöglichung oder Verstärkung klassischer Nötigungsmittel eingesetzt (z.B. Verleiten des Opfers zum Besteigen eines Fahrzeugs durch Angabe eines falschen Fahrziels; Bedrohen mit Imitationswaffe).

Der Tatbestand der Freiheitsberaubung kann etwa auch in mittelbarer Täterschaft durch jemanden verwirklicht werden, der mit dem Ziel, die Festnahme eines Menschen zu erwirken, gegenüber den Behörden eine falsche Anschuldigung gegen diese Person erhebt (DELNON/RÜDY, Art. 183 N 13).

Wie andere Freiheitsdelikte auch ist die Freiheitsberaubung ein Dauerdelikt; die Freiheitsberaubung ist vollendet mit dem Entzug der Bewegungsfreiheit des Opfers, beendet mit dessen Freilassung (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 27).

Die Freiheitsberaubung muss immer eine „unrechtmässige“ sein. Rechtmässig kann eine Freiheitsberaubung insbesondere durch polizeiliche oder strafprozessuale Befugnisse werden. Werden diese Befugnisse jedoch überschritten, ist die Freiheitsberaubung unrechtmässig. So erfüllt die vorläufige Festnahme eines auf frischer Tat erappten Täters durch den Geschädigten den Tatbestand von Art. 183, wenn die Frei-

heitsberaubung länger dauert als die Polizei bräuchte, um an den Tatort zu gelangen (vgl. BGE 128 IV 73).

B. Konkurrenzen

Im *Verhältnis Freiheitsberaubung zu Nötigung und andern Straftatbeständen* (122 ff., 139, 185, 190) stellen sich heikle Abgrenzungsfragen. Eine Freiheitsberaubung liegt sicher dann vor, wenn die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit Handlungsziel des Täters war. Probleme bestehen, wenn der Täter ein anderes Ziel hatte, so wenn er Lösegeld fordert, die Unterzeichnung einer Erklärung verlangt, beim Raub jemanden knebelt, bei der Vergewaltigung jemanden fesselt, bei der Körperverletzung jemanden bewusstlos schlägt. Soweit die Freiheitsberaubung Mittel zum Zweck ist, ist sie Begleiterscheinung eines andern Delikts. Dann sind nur die speziellen Straftatbestände anwendbar. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Freiheitsberaubung durch ihre Dauer oder Intensität eine selbständige Bedeutung erlangt; dann besteht echte Konkurrenz.

Beispiele: Wird jemand bewusstlos geschlagen, ist die Freiheitsberaubung in der Körperverletzung konsumiert, ausser wenn es dem Täter um die Freiheitsberaubung ging. Beim Raub durch Einsperren des Opfers oder dessen Knebelung ist i.d.R. die Freiheitsberaubung nicht separat anwendbar, wenn ein naher zeitlicher Zusammenhang zur Tat besteht. Bei Vergewaltigung ist i.d.R. Art. 183 nicht anwendbar.

V. ENTFÜHRUNG (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2)

Die Entführung ist eine Freiheitsbeschränkung durch *Dislokation des Opfers* an einen andern Ort und *Begründung eines Gewaltverhältnisses* über das Opfer, das deswegen nicht mehr die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 36; DELNON/RÜDY, Art. 183 N 29).

Es ist zweierlei erforderlich: eine *Ortsveränderung durch Dislokation des Opfers* und die *Begründung eines Gewaltverhältnisses* über das Opfer. Vgl. im einzelnen BGE 83 IV 154; 118 IV 63 f. Danach besteht die Entführungshandlung darin, dass das Opfer an einen Ort geführt wird (*Ortsveränderung*), wo es sich in der Gewalt des Täters befindet (*Gewaltverhältnis*). Andererseits braucht die Entführung nicht gleichzeitig eine *Nötigung* oder *Freiheitsberaubung* zu sein (BGE 118 IV 61; DELNON/RÜDY, Art. 183 N 29; STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 36).

Es braucht nicht notwendigerweise Zwang ausgeübt zu werden. Ein *Gewaltverhältnis* liegt auch dann vor, wenn jemand einen Menschen an einen entlegenen Ort bringt, so dass das Opfer, ohne eingesperrt zu sein, keine Möglichkeit hat, zurückzukehren, weil in diesem Fall der Gewaltträger sofort einschreiten würde. Der neue Aufenthaltsraum braucht vom alten nicht weit entfernt zu sein. Der Begriff der Entführung erfordert, dass die Ortsveränderung für eine gewisse Dauer vorgesehen ist, so dass das Opfer in seiner persönlichen Freiheit tatsächlich beschränkt ist und insbesondere nicht die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren.

Art. 183 enthält zwei verschiedene Entführungstatbestände, welche je nach Eigenschaften des Opfers unterschiedliche Tatmittel vorsehen:

- Nach Art. 183 Ziff. 2 macht sich strafbar, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist. Bei diesen Opfern kommt der Tatbestand unabhängig von der Vorgehensweise des Täters zum Zuge. Da bei diesen Personengruppen davon ausgegangen wird, dass der Wille zur Wahl des Aufenthaltsortes nicht rechtlich massgeblich sei, kann das Gesetz auch keine Anforderungen an die Überwindung dieses Willens durch die Tathandlung knüpfen. Auch eine allfällige Einwilligung der betroffenen Person in den Wechsel des Aufenthaltsorts ist rechtlich unbeachtlich (BGE 83 IV 153; STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 40; DELNON/RÜDY, Art. 183 N 35).
- Bei Menschen, denen ein rechtlich massgeblicher Wille zur Wahl des Aufenthaltsortes zugeschrieben wird (die also nicht unter die in Art. 183 Ziff. 2 genannten Gruppen fallen), knüpft Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 an die Überwindung dieses Willens durch Gewalt, List oder Drohung an. Diese Tatmittel beziehen sich lediglich auf die Entführung an sich und können nicht aus einer allfälligen Freiheitsberaubung am Zielort abgeleitet werden (DELNON/RÜDY, Art. 183 N 31).

VI. QUALIFIZIERTE FÄLLE DER FREIHEITSBERAUBUNG UND ENTFÜHRUNG (Art. 184)

Die qualifizierten Tatbestände von Art. 184 finden auch Anwendung auf Fälle der einfachen Entführung, die nicht gleichzeitig eine Freiheitsberaubung darstellen (BGE 119 IV 216).

Art. 184 Abs. 2, der die Forderung eines Lösegeldes mit qualifizierter Strafe bedroht, kann mit Art. 185 kollidieren. Zur Abgrenzung vgl. unten IV.

Art. 184 Abs. 3: Grausamkeit liegt vor bei der Zufügung besonderer Leiden, die mehr sind als Leiden, welche durch die blosser Entführung oder Freiheitsberaubung entstehen. Vgl. BGE 106 IV 365. Zu denken ist an sadistische Misshandlungen, Schein-Exekutionen, Einsperren in engen Behältnissen oder in Räumen mit extremer Hitze oder extremer Kälte etc.

Art. 184 Abs. 4 setzt eine konkrete Gefährdung der Gesundheit (die z.B. durch Medikamentenentzug oder durch die Art der Unterbringung eintreten kann) voraus.

VII. GEISELNAHME (Art. 185)

Unter Geiselnahme i.S.v. Art. 185 versteht man die Freiheitsberaubung, Entführung oder anderweitige Ergreifung einer Person, zum Zweck der Nötigung eines Dritten. Als Dritter gilt jede nicht mit dem Täter und der Geisel identische Person (BGE 111 IV 144, 121 IV 162).

Für die Geiselnahme ist also ein Dreiecksverhältnis charakteristisch, in welchem der Täter eine Person ihrer Freiheit beraubt oder sie entführt und dadurch eine andere Person nötigen will (DELNON/RÜDY, Art. 185 N 11). Geschützt sind die Freiheit der Geisel und die Willensfreiheit des Adressaten der Nötigung.

Der Ausdruck "sonstwie bemächtigt" deutet an, dass das Festhalten der Geisel nur kurz sein kann und keine Freiheitsberaubung darstellen muss (DELNON/RÜDY, Art.

185 N 17). Daher kann der Tatbestand von Art. 185 auch in Fällen des sog. „Dreiecksraubs“ (z.B. Täter bedroht bei einem Banküberfall einen Kunden im Schalterraum mit einer Waffe, um einen Bankangestellten zur Aushändigung von Geld zu motivieren) erfüllt sein. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist ausschliesslich Raub anzunehmen, wenn die Gewaltanwendung oder Drohung gegenüber einer Person erfolgt, die zumindest eine faktische Schutzposition in Bezug auf die Sache, die gestohlen werden soll, innehat (BGE 113 IV 63; in diesem Fall kamen Raub und Geiselnahme in echter Realkonkurrenz zur Anwendung, da der Täter zunächst die Person hinter dem Schalter und danach eine Kundin im Schalterraum bedrohte; vgl. ferner BGE 121 IV 178; 133 IV 297 kritisch DELNON/RÜDY, Art. 185 N 19 ff.).

Ziel der Nötigung kann etwa eine Geldzahlung oder z.B. die Entlassung von Gefangenen, das Bereitstellen eines Fluchtautos, die Publikation einer Erklärung etc. sein.

Problematisch ist die Abgrenzung zur Lösegelderpressung nach Art. 184 Abs. 2. Die praktische Bedeutung dieser Frage liegt darin, dass die qualifizierten Tatbestände von Art. 185 höhere Strafen vorsehen als Art. 184. Die Lösung der Frage hängt davon ab, welche Bedeutung man dem für Art. 185 charakteristischen Dreiecksverhältnis gibt. Zunächst liesse sich darauf abstellen, ob das Opfer selber das Lösegeld entrichten soll bzw. ob dieses aus Mitteln des Opfers stammen soll (Art. 184 Abs. 2) oder eine Drittperson (Art. 185; vgl. BGE 111 IV 144, 121 IV 162; REHBURG/SCHMID/DONATSCH, III, 383). Dagegen wird eingewandt, dass so nicht mehr nur die ursprünglich anvisierten schweren Fälle (z.B. Flugzeugentführungen), sondern die meisten Lösegelderpressungen als Geiselnahmen strafbar wären. Entsprechend wird vorgeschlagen, Geiselnahme nur dann anzunehmen, wenn das Opfer der Freiheitsberaubung oder Erpressung gegenüber dem Genötigten als beliebig aus der Menge herausgegriffenes Zufallsoffer sei (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 54) bzw. nicht dann, wenn ausschliesslich eine Lösegeldforderung an den Entführten oder Gefangenen selber oder Personen aus seinem sozialen Umfeld gerichtet werde (DELNON/RÜDY, Art. 184 N 9; Art. 185 N 12).

Entschliesst sich jemand erst nach der Freiheitsberaubung dazu, ein Lösegeld zu fordern, scheidet Art. 185 aus und der Fall ist nach Art. 184 Abs. 2 strafbar.

Wird die Forderung nicht erfüllt, so liegt nicht etwa eine versuchte, sondern eine vollendete Geiselnahme vor („um einen Dritten ... zu nötigen“).

Art. 185 Ziff. 1 Abs. 2 bedroht sodann denjenigen mit Strafe, der eine durch einen anderen geschaffene Lage ausnützt um einen Dritten zu nötigen. Damit ist der sog. „Trittbrettfahrer“ gemeint, der sich nach einer stattgefundenen Entführung oder Freiheitsberaubung als Geselnehmer ausgibt und Forderungen stellt (DELNON/RÜDY, Art. 185 N 25). Dieser Tatbestand ist mit der Nötigungshandlung gegenüber einem Dritten erfüllt. Er hat zudem zur Folge, dass in Abweichung von den allgemeinen Regeln auch ein sich den ursprünglichen Tätern nachträglich zugesellender Mittäter auch in die Haftung für das bereits begangene Unrecht einbezogen wird (STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 55).

Qualifizierte Tatbestände sind Art. 185 Ziff. 2 (die Androhung genügt, der Täter muss sie nicht umsetzen und dies auch nicht beabsichtigen und dazu auch nicht in der Lage sein, vgl. BGE 121 IV 178, 269) und 3 (Beispiel: Flugzeugentführung). Ein privilegierter Tatbestand ist Art. 185 Ziff. 4 (wo man dem Täter eine goldene Brücke schaffen wollte).

VIII. DROHUNG (Art. 180)

Art. 180 bedroht die schwere Drohung (durch Androhung schwerer Nachteile), wodurch der Bedrohte in Angst und Schrecken versetzt wird mit Strafe (DELNON/RÜDY, Art. 180 N 12). Die Drohung stellt einen Angriff auf die Freiheit der Willensbildung oder -betätigung durch Ankündigung eines erheblichen Übels, dessen Verwirklichung vom Willen des Täters abhängt dar (TRECHSEL, N 1 zu Art. 180). Als geschützte Rechtsgüter lassen sich das Sicherheitsgefühl und die Willensfreiheit eines Menschen benennen.

Der Tatbestand der Drohung ist subsidiär zu demjenigen der Nötigung.

Schwere Drohung besagt, das im Unterschied zu Art. 181 eine qualifizierte Drohung vorliegen muss. Eine schwere Drohung ist gegeben, wenn sie geeignet ist, jemanden in Angst und Schrecken zu versetzen. Dies wird bei Androhung erheblicher Nachteile bejaht, wie etwa bei der Drohung mit Tötung oder Körperverletzung des Bedrohten oder nahestehender Personen, aber auch bei der Drohung mit sonstigen strafbaren oder rechtswidrigen Handlungen (vgl. STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 66; DELNON/RÜDY, Art. 180 N 22 ff.). Die Abgrenzung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, ohne dass jedoch auf besondere Empfindlichkeiten des konkreten Opfers Rücksicht genommen würde (vgl. STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 5 N 66).

Die Drohung ist ein Erfolgsdelikt, das Opfer muss in Angst und Schrecken versetzt werden. Trifft dies nicht zu, liegt nur ein Versuch vor (BGE 99 IV 215).

Es handelt sich bei Art. 180 generell um ein Antragsdelikt, im häuslichen Umfeld jedoch neu um ein Officialdelikt. Gemäss dem im Rahmen der Änderungen vom 3. Oktober 2003 zur Strafverfolgung in Ehe und Partnerschaft eingefügten Absatz 2 wird der Täter nun von Amts wegen verfolgt, wenn er der Ehegatte (lit. a) oder der hetero- oder homosexuelle Partner (lit. b) des Opfers ist. Die Drohung muss während aufrechter Ehe bzw. Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. Trennung begangen worden sein. Während bei der nichtehelichen Partnerschaft ein gemeinsamer Haushalt für das amtswegige Einschreiten vorausgesetzt wird, gilt dieses Erfordernis für verheiratete Paare nicht.

IX. HAUSFRIEDENSBRUCH (Art. 186)

A. Tatbestand

Art. 186 schützt das Hausrecht (BGE 83 IV 156; 112 IV 33). Geschützt ist u.a. auch die Privatsphäre (die Befugnis über die Anwesenheit Dritter in den eigenen Räumen befinden zu können). Es besteht nur eine entfernte Verwandtschaft zu den eigentlichen Freiheitsdelikten. Ein Bezug besteht insofern, als der Wille des Berechtigten nicht respektiert wird.

Es werden nur bestimmte *Örtlichkeiten* erfasst: Haus, Wohnung, abgeschlossener Raum eines Hauses (gemeint ist ein verschlossener oder ein umschlossener Raum wie z.B. ein Hotelzimmer), Räume, umfriedete Plätze (d.h. umschlossene, z.B. mit Bäumen oder mit einer Hecke) sowie ein Hof oder Garten, ferner ein Werkplatz (DELNON/RÜDY, Art. 186 N 13). Ein Auto wäre nicht erfasst, hingegen z.B. ein Wohnwagen. Nicht massgebend ist, ob die Räume bewohnt sind oder nicht.

Eindringen wider den Willen des Berechtigten bedeutet Eindringen ohne Einwilligung (BGE 90 IV 78). Nicht erforderlich ist, dass der entgegenstehende Wille ausdrücklich geäußert wird, sondern dieser kann sich auch aus den Umständen ergeben (Haustür, Klingel; Vermutung bei Wohnungen, wonach man nicht unaufgefordert eintreten darf). Sehr weit ging BGE 108 IV 33 ff., wonach das Eindringen von Demonstranten in eine Tiefgarage als Hausfriedensbruch taxiert wurde. Es kommt häufig vor, dass Einwilligungen generell erteilt werden, wie das bei dem Publikum offenstehenden Räumlichkeiten zutrifft, wobei oft das Betreten von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Solche Bedingungen können durch eine Willensäußerung ausdrücklich festgelegt sein oder sich aus den Umständen ergeben (DELNON/RÜDY, Art. 186 N 24). Ist die Zweckbestimmung für jedermann ohne Zweifel erkennbar, handelt man gegen den Willen des Berechtigten, wenn man zu einem andern Zweck eintritt (so eben bei einer Tiefgarage, wenn 100 Leute im Rahmen einer Demonstration eindringen und Autos beschädigen). Die Auffassung des Bundesgerichts wurde kritisiert, weil sie letztlich dazu führen könnte, dass jeder Ladendiebstahl zugleich als Hausfriedensbruch zu qualifizieren wäre, da Selbstbedienungsläden ihrer Widmung nach klar zum Einkaufen und nicht zum Stehlen gedacht sind. Entsprechend kann ein Hausfriedensbruch dann angenommen werden, wenn das Verhalten des Täters in klar wahrnehmbarer, sinnfälliger Weise gegen die Widmung des Ortes verstößt (z.B. Abhalten eines Tanzanlasses oder einer politischen Versammlung oder Randalieren im Einkaufszentrum), jedoch nicht dann, wenn das Verhalten äusserlich mit der Widmung des Ortes verträglich ist (z.B. ein diskret ausgeführter Ladendiebstahl; vgl. STRATENWERTH/JENNY, BT/1, § 6 N 9; DELNON/RÜDY, Art. 186 N 24).

Ein Eindringen liegt bereits vor, wenn man seinen Fuss so in die Tür legt, dass sie nicht mehr geschlossen werden kann (BGE 87 IV 122).

Verweilen trotz Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen: diesfalls liegt ein echtes Unterlassungsdelikt (und Dauerdelikt) vor. Vorausgesetzt ist, dass der Täter nach der Aufforderung noch eine gewisse Dauer im Raume verbleibt. Ein Zögern genügt nicht (BGE 83 IV 69 f., 102 IV 5).

B. Antragsberechtigte und "Berechtigte"

Der Berechtigte ist Träger des Hausrechts, d.h. derjenige, dem die Verfügungsgewalt über den Raum zusteht, gleichgültig, ob sie auf einem dinglichen oder obligatorischen oder einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis beruht (83 IV 156, 90 IV 76, 103 IV 163; 112 IV 33). Dies betrifft auch den Mieter, den Untermieter, den Entmündigten, dessen Vormund (80 IV 170), den Beamten bzgl. seines Amtsraums. Selbst der Hauseigentümer kann Täter sein, wenn er in die Räumlichkeiten seines Mieters eindringt (BGE 83 IV 156).

Strittig ist, ob das Hausrecht des Mieters über die Dauer des Mietverhältnisses heraus Bestand hat. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass dies so sei, dass also der Mieter, der nach Ablauf des Mietverhältnisses nicht rechtzeitig ausziehe, den Tatbestand von Art. 186 nicht erfülle (BGE 112 IV 31; a.M. DELNON/RÜDY, Art. 186 N 5a ff.).

Der Berechtigte kann das Hausrecht auch durch andere ausüben lassen, z.B. durch Hausgenossen, Familienangehörige, Angestellte (DELNON/RÜDY, Art. 186 N 16; in-

soweit ist daher auch deren Willen zu beachten bei der Frage, ob ein Hausfriedensbruch vorliegt.

Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt. Der Kreis der Antragsberechtigten ist enger als derjenige der Berechtigten. Antragsberechtigt ist der Inhaber des Hausrechts, nicht der Stellvertreter (BGE 87 IV 120, also z.B. Kinder, Angestellte).

X. ÜBUNGEN

1. X gibt Y ein Darlehen von Fr. 1'000.-, rückzahlbar innert 30 Tagen. Y verliert den Geldbeutel mit den geliehenen Fr. 1'000.-. Deshalb kann er nach 30 Tagen nicht zurückzahlen: X "nimmt" einen Anwalt. Dieser schreibt dem Y, wenn er nicht innert einer Nachfrist von 5 Tagen die Fr. 1'000.- bezahle, werde Strafklage erhoben.
2. Hans ist Occasionsfahrzeughändler. Er verkauft dem Fritz einen Alfa Romeo. Entgegen dem Kaufvertrag ist das Fahrzeug nicht mit einem 1750-ccm-Motor, sondern mit einem 1300-ccm-Motor ausgerüstet. Diesen Wechsel hatte ein Vorbesitzer vorgenommen. Weder Hans noch Fritz ist dies aufgefallen. Gestützt auf die Rüge des Fritz ist Hans zum kostenlosen Einbau eines 1750-ccm-Motor bereit. Fritz will aber noch eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.-, deren Berechtigung Hans bestreitet. Fritz erklärt, wenn diese Umtriebsentschädigung nicht innert Wochenfrist bezahlt werde, sehe er sich gezwungen, zu veranlassen, dass Hans im "Kassensturz", der demnächst über Autooccasionshandel berichte, namentlich erwähnt werde. Hans lässt sich nicht einschüchtern. Er avisiert den Richter.
3. Zeitungsmeldung vom 6.1.1980:
Eine 15-jährige Schülerin befand sich am vergangenen Mittwochabend um 22 Uhr auf dem Heimweg, als sie von einem ihr bekannten 27jährigen Mann überfallen und unter Gewaltanwendung in dessen Wohnung verschleppt wurde. Dort setzte der Mann dem Mädchen ein Messer an den Hals und nötigte es, sich auszuziehen und sich ihm hinzugeben. Nachher fesselte er das Opfer an Armen und Beinen. Als sich die Schülerin befreien wollte, wurde sie geschlagen und an den Arm des Mannes angebunden. Sie musste auf diese Weise die ganze Nacht verbringen und wurde am Morgen kurz nach 10 Uhr unter der Drohung freigelassen, sie werde getötet, falls sie etwas verlauten lasse.
4. Die 14-jährige Claudia wird vor der elterlichen Villa von Paul und Ernst behändigt, per Auto in ein 15 km entferntes Haus transportiert und dort im Keller während 14 Tagen gefangen gehalten. Dies geschieht in der Absicht, ein Lösegeld zu erlangen.
Variante: Karl, der mit diesem Vorfall nichts zu tun hat, hört über die Presse davon. Er entschliesst sich zum "Trittbrettfahren", telephonierte mit den Eltern von Claudia, verlangt ein Lösegeld und vereinbart die Übergabemodalitäten. Bei der Übergabe wird er verhaftet.
5. Peter und Amanda sind verheiratet. Peter hat öfters Nachtschicht. In dieser Zeit beschäftigt sich Amanda in der ehelichen Wohnung jeweils mit ihrem Liebhaber Juan. Peter merkt dies und verbietet Juan das Betreten der ehelichen Wohnung. Damit ist Amanda gar nicht einverstanden. Bei der nächsten Nachtschicht telephonierte sie Juan und lädt ihn herzlich in die Wohnung ein. Juan lässt sich das nicht zweimal sagen.
6. Demonstranten besetzen ein nicht eingezäuntes Gelände, auf dem der Bau eines Kernkraftwerkes vorgesehen ist.
7. Ein Demonstrationszug passiert die Rue de Romont und zieht nachher quer durch das Parterre des Warenhauses Placette. Es werden grosse Sachbeschädigungen angerichtet.

